

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 292.

Montags, den 19. October.

1835.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

Am 15. October d. J. ist der 3te und 4te Termin der nach dem Gesetze vom 22. Novembr. 1834 zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern gefällig gewesen. Da nun gesetzlicher Vorschrift zufolge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachte Termine pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Zugleich werden diejenigen, die sich mit dem 1sten und 2ten Termine der gedachten Steuern noch im Rückstande befinden, nochmals an die schleunigste Berichtigung derselben erinnert, indem diese Reste zufolge einer von der Königlichen Kreissteuer- Behörde neuerdings wiederholt erlassenen Verfügung unfehlbar spätestens bis zum 26. d. M., da nöthig, durch verstärkte militairische Execution eingebracht werden sollen, auch dabei zugleich auf den 66. §. des Gesetzes (nach welchem Recurse gegen die Ansätze und Einbringung der Gewerbe- und Personalsteuern keine Suspensivkraft haben) verwiesen worden ist.

Leipzig, am 17. October 1835.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

Bekanntmachung.

Zu der im Monat November dieses Jahres vorzunehmenden Revision des über die Stadt Leipzig aufgestellten Gewerbe- und Personalsteuer-Catasters bedarf die Districts-Commission anderweit

zuverlässiger Verzeichnisse über das fixirte oder nicht fixirte jährliche Dienst-Einkommen, an Gehalten, Emolumenten, Deputaten und sonstigen mit den Stellen verbundenen Einkünften, an Geld, Geldes werth, freier Wohnung ic. aller in Leipzig wohnenden Behörden-Mitglieder, Beamteten, Subalternen und Diener

in gleichen

der an hier wohnhafte Personen ausgezahlten Pensionen, Wartegelder ic. mit namentlicher Angabe der Empfänger, und zwar so, wie alle diese Einkünfte und Zahlungen

im Laufe des Jahres 1835

gestanden haben, zugleich mit Bemerkung desjenigen Quanti, was etwa vom Gehalte zum Dienstaufwande jährlich verwilligt ist.

Die Districts-Commission sieht daher der bei dem unterzeichneten königlichen Commissar zu beschehenden Einreichung solcher Verzeichnisse von sämtlichen hier befindlichen königlichen und Stadt-Beörden

bis zum 26. October dieses Jahres

zuverlässig entgegen. Leipzig, am 16. October 1835.

Kreis-Steuer-Rath des zweiten Steuerkreises.
Gottschalk.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Meß-Contis werden von dem unterzeichneten Hauptamte hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der, während der Messe verkauften Waarenposten, oder an deren Stelle die vorgeschriebenen Duplicat-certificate spätestens

heute, den 19. October, bis Abends 6 Uhr,